

Amtsblatt des Marktes Schnaittach



Amtliche Bekanntmachungen des Marktes Schnaittach

Nr. 5/2025 vom 5.2.2025

Inhaltsangabe

1. Flurbereinigungsbeschluss Bekanntgabe Dorferneuerung Kirchensittenbach
2. Wahlbekanntmachung zur Bundestagswahl
3. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
12. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplans sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43 Schnaittach mit Grünordnungsplan für das Gebiet „Am Kugelfang“ im Parallelverfahren gem. § 8 BauGB.
4. Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für die Flurstücke Fl.Nrn. 341, 343, 346, 347/2, 347, 347/1 und Teilflächen Fl.Nrn. 348 jeweils Gmkg. Schnaittach vom 23.01.2025
5. Zweckverband zur Wasserversorgung der Riegelsteingruppe
Bekanntmachung Änderung der Verbandssatzung, Wasserabgabebesatzung, Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung

1. Dorferneuerung Kirchensittenbach 2

Gemeinde Kirchensittenbach, Landkreis Nürnberger Land **Flurbereinigungsbeschluss -Bekanntgabe**

Das Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken hat mit Flurbereinigungsbeschluss vom 17.12.2024 das Verfahren Kirchensittenbach 2 - Dorferneuerung - angeordnet.

Der Flurbereinigungsbeschluss und eine Gebietskarte sind in der Verwaltung des Marktes Schnaittach, Marktplatz 1, 91220 Schnaittach, vom 10.02.2025 mit

10.03.2025 niedergelegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.



Der Flurbereinigungsbeschluss und die Gebietskarte können innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken unter dem Link „Einleitung und Änderung des Verfahrensgebietes“ eingesehen werden (<https://www.ale-mittelfranken.bayern.de/137283/index.php/>).

2. Wahlbekanntmachung zur Bundestagswahl

1. Am **23. Februar 2025** findet die **Bundestagswahl** statt.
Die Wahl dauert von **8 bis 18 Uhr**.
2. Der Markt ist in folgende sechs **Wahlbezirke** eingeteilt.

Wahlbezirk / Sonderwahlbezirk		Wahlraum	
Nr.	Abgrenzung	Bezeichnung und genaue Anschrift	barrierefrei
1	Grundschule	Zimmer 1, Erlanger Straße 16	ja
2	Grundschule	Zimmer 2, Erlanger Straße 16	ja
3	Mittelschule	Zimmer 1, Simonshofer Straße 57	ja
4	Mittelschule	Zimmer 2, Simonshofer Straße 57	ja
5	Großbellhofen	Dorfhaus, Brunnenstraße 1	ja
6	Osternohe	Ev. Gemeindehaus, An der Osternohe 16	nein

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 12.01.2025 bis 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der **Wahlbezirk und der Wahlraum** angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Die **Briefwahlvorstände** treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr in der Grundschule Schnaittach, Erlanger Straße 16: Briefwahl 21, Briefwahl 22, Briefwahl 23 und in der Mittelschule Schnaittach, Simonshofer Straße 57: Briefwahl 24, Briefwahl 25, Briefwahl 26 (alle nicht barrierefrei) zusammen.
4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wählerinnen und Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren **amtlichen Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber und Bewerberinnen** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei,

sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,

- b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt

ihre **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll,

und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wählerinnen und Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises
oder
b) durch Briefwahl
teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag **angegebenen Stelle** zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen, wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person **ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann**. Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten **umgehend** an ihr Wahlamt wenden. Bis spätestens **Samstag, 22. Februar 2025, 12 Uhr**, besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn die wahlberechtigte Person glaubhaft versichert, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren hat.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes). Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).**

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

3. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

12. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43 Schnaittach mit Grünordnungsplan für das Gebiet „Am Kugelfang“ im Parallelverfahren gem. § 8 BauGB.

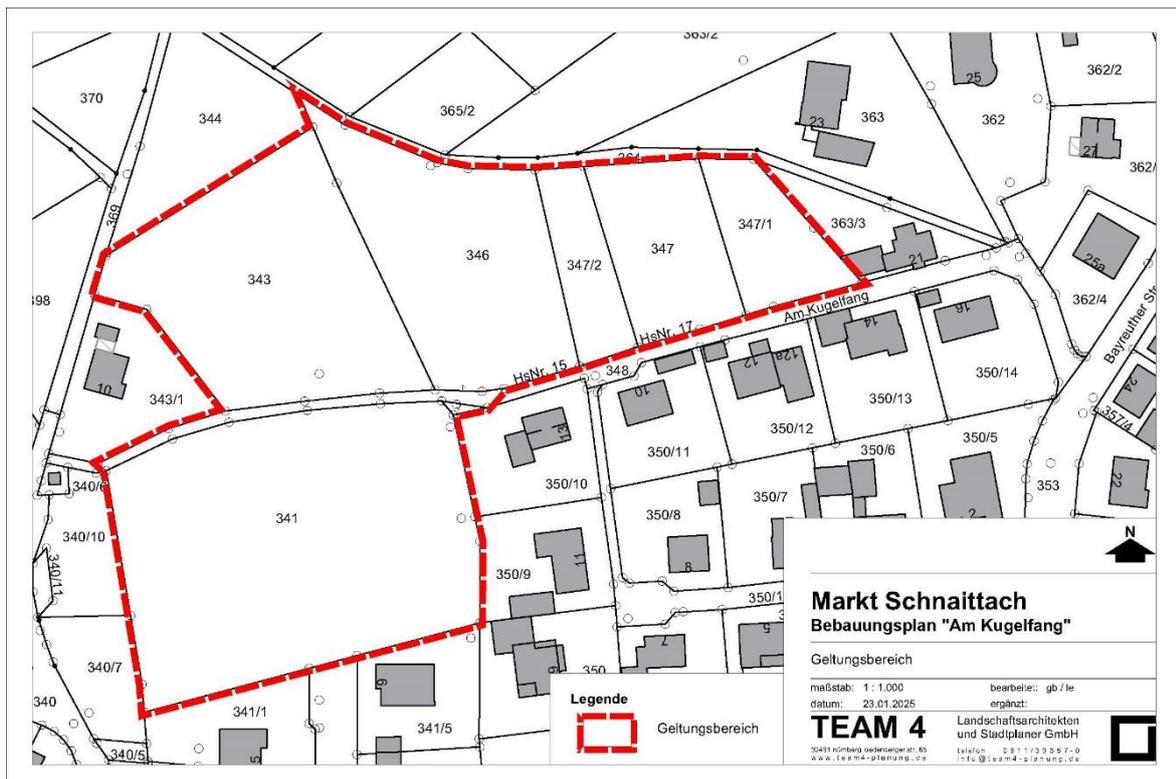
Der Bau- und Umweltausschuss des Marktes Schnaittach hat in der Sitzung vom 23.01.2025 die 12. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan sowie die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 43 Schnaittach für das Gebiet „Am Kugelfang“ im Parallelverfahren gemäß § 8 BauGB beschlossen.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich folgende Grundstücke bzw. Teilflächen:

Fl.-Nrn. 341, 343, 346, 347/2, 347, 347/1 und 348 der Gemarkung Schnaittach.

Der Geltungsbereich ist aus der untenstehenden Karte ersichtlich. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt in diesem Bereich Flächen für die Landwirtschaft, Grün- bzw. Freiflächen, einzelne Bäume und ein Allgemeines Wohngebiet dar.

Ziel der Planung ist, die mögliche Ausweitung eines Wohngebiets v.a. im Hinblick auf den sensiblen Landschaftsraum zu prüfen und ggf. neue Bauflächen und/oder grünordnerische Ziele festzusetzen.



Schnaittach, 04.02.2025

4. Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für die Flurstücke Fl.Nrn. 341, 343, 346, 347/2, 347, 347/1 und Teilflächen Fl.Nrn. 348 jeweils Gmkq. Schnaittach vom 23.01.2025

Die Marktgemeinde Schnaittach erlässt aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuchs (BauGB) sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung :

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

1. Für die Flurstücke Fl.Nrn. 341, 343, 346, 347/2, 347, 347/1 und Teilflächen 348 der Gemarkung Schnaittach wird zur Sicherung der Planung eine Veränderungssperre angeordnet.
2. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre besteht zwischen der Ortsstraße „Am Kugelfang“, „Henselbühl“ und „Am Schloßgarten“ auf den Flurstücken Fl.Nrn. 341, 343, 346, 347/2, 347, 347/1 und Teilflächen 348 der Gemarkung Schnaittach. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist dargestellt im beiliegenden Lageplan, der als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 2 Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

1. Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
 - (1) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden. Vorhaben im Sinne des §29 BauGB sind
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten
 - (2) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen des Grundstücks und baulicher Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, sowie Vorhaben, von denen die Marktgemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
3. In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, sofern überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Marktgemeinde.

§ 3 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

1. Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan in Kraft getreten ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrer Bekanntmachung. Der Marktgemeinderat hat die Satzung am 23.01.2025 beschlossen.

Hinweise:

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, so ist den Betroffenen für den dadurch entstandenen Vermögensnachteil eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann die Entschädigung verlangen, wenn die im vorangegangenen Satz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung bei der Marktgemeinde Schnaittach schriftlich beantragt (§ 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BauGB).

